

Bundesgesetzblatt ⁵⁷⁷

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 28. März 1985

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 85	Drittes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 612-14	578
14. 3. 85	Verordnung zur Regelung der Preisangaben neu: 720-17-1; 7104-6, 720-15	580
20. 3. 85	Verordnung zur Erstreckung preisrechtlicher Vorschriften auf das Gebiet des Landes Berlin .. neu: 720-1-1	584
20. 3. 85	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Besetzung von Schiffen unter fremder Flagge 9513-26	585
20. 3. 85	Neunte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung 2125-11	586
22. 3. 85	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über das Bestehen der Meisterprüfung in den Berufen der Landwirtschaft 800-21-1-10, 800-21-7-1, 800-21-9-1, 800-21-9-4, 800-21-9-2, 800-21-9-3, 800-21-9-6, 800-21-9-7, 800-21-13-1, 800-21-13-2	595
19. 3. 85	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-52; 423-1-5-7, 423-1-5-43	598
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	600

Drittes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 26. März 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Mai 1983 (BGBl. I S. 604), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Steuersatz „73,30 DM“ durch „91,40 DM“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 unterliegen vom 1. April 1985 bis zum 31. Dezember 1991 Ottokraftstoff mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter einem Steuersatz von 49,00 DM für 1 hl und andere Leichtöle einem Steuersatz von 53,00 DM für 1 hl. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „und daß zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung der Anteile von Gemischen aus Flüssiggas nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 mit anderem Mineralöl beim Mischen für das Flüssiggas eine Steuer nach dem Steuersatz für das Mineralöl entsteht,“ durch die Worte „und daß zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung beim Mischen von Mineralölen verschiedener Steuersätze vor Abgabe in Haupt- und Reservebehälter von Motoren für die niedriger belasteten Anteile eine Steuer nach dem für das Gemisch zutreffenden Steuersatz entsteht,“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen anzuordnen, daß Mineralöle bestimmten chemisch-technischen Anforderungen genügen müssen, wenn sie nicht zum höchsten in Betracht kommenden Steuersatz versteuert werden, und daß für steuerliche Zwecke Mineralöle

sowie Mineralölzusätze nach bestimmten Verfahren zu untersuchen und zu messen sind,“.

cc) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 13 und 14.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Rechtsverordnungen, die auf Grund von Absatz 1 und 2 erlassen werden, kann auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nach § 15 a wird folgender § 15 b eingefügt:

„§ 15 b

Nachversteuerung

(1) Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1, ausgenommen Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter, und Flüssiggase aus § 2 Abs. 1 Nr. 3, für die am 31. März 1985 eine unbedingte Steuer besteht oder für die die Steuer nach den bis zu diesem Tag geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. 1 hl Leichtöle aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 | 2,00 DM |
| 2. 100 kg Flüssiggas aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 | 18,10 DM. |

§ 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Nachsteuer entsteht am 1. April 1985. Steuerschuldner ist, wer in diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtiges Mineralöl besitzt. Bei Mineralölen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(3) Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöle in Motoren einschließlich der Haupt- und Reservebehälter und Mineralöle im Besitz von Endverwendern. Endverwender ist, wer die Mineralöle für den eigenen Ge- oder Verbrauch und zur Versorgung von Angehörigen, Vereinsmitgliedern sowie von eigenen Arbeitskräften bezieht und nicht gewerbsmäßig an Dritte abgibt. Endverwender ist nicht, wer Mineralöle zu Treib- oder Schmierstoffen verarbeitet.

(4) Der Steuerschuldner hat dem Hauptzollamt für nachsteuerpflichtige Mineralöle bis zum 30. April 1985 eine Steuererklärung abzugeben und darin die

Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist am 15. Mai 1985, für nicht angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.

(5) Für versteuerten Ottokraftstoff nach § 2 Abs. 4 mit einem Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, von höchstens 0,013 Gramm im Liter, der bis zum 31. März 1985 nicht an Endverwender abgegeben wird, werden je Hektoliter 2,00 DM Mineralölsteuer vergütet. Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.

(6) Bedingte Steuern für Mineralöle ermäßigen und erhöhen sich am 1. April 1985 und am 1. Januar 1992 um die Beträge, die sich bei Anwendung der von diesen Tagen an geltenden Steuersätze ergeben.“

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Mineralölsteuergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 und 3 tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. März 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Verordnung zur Regelung der Preisangaben

Vom 14. März 1985

Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes zur Regelung der Preisangaben vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429) und auf Grund des § 34 c Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Preisangabenverordnung (PAngV)

§ 1

Grundvorschriften

(1) Wer Letztverbrauchern gewerbs- oder geschäftsmäßig oder regelmäßig in sonstiger Weise Waren oder Leistungen anbietet oder als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern in Zeitungen, Zeitschriften, Prospekten, auf Plakaten, im Rundfunk oder Fernsehen oder auf sonstige Weise unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise). Soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, sind auch die Verkaufs- oder Leistungseinheit und die Gütebezeichnung anzugeben, auf die sich die Preise beziehen. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Bei Leistungen können, soweit es üblich ist, abweichend von Absatz 1 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze und andere Verrechnungssätze angegeben werden, die alle Leistungselemente einschließlich der anteiligen Umsatzsteuer enthalten. Die Materialkosten können in die Verrechnungssätze einbezogen werden.

(3) Bei Waren und Leistungen, deren Preise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgesetzt oder behördlich genehmigt sind, genügt die Angabe der Preise in der festgesetzten oder genehmigten Form. Sind Waren und Leistungen den in Satz 1 genannten Waren und Leistungen vergleichbar, ohne einer staatlichen Preisregelung im Sinne des Satzes 1 zu unterliegen, so können, soweit es der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht, die Preise in einer der Festsetzung oder Genehmigung entsprechenden Form angegeben werden. Werden Preise entsprechend den Sätzen 1 und 2 angegeben, so ist auch anzugeben, in welcher Höhe zur Zeit der Angabe die Umsatzsteuer und sonstige Abgaben zusätzlich anfallen. Die Ausnahmen der Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Elektrizitäts-, Gas- und Fernwärme-Versorgungsunternehmen Preisvergleiche, Durchschnitts- oder Gesamtpreise angeben oder damit werben.

(4) Bestehen für Waren oder Leistungen Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten, so können abweichend von Absatz 1 Satz 1 für diese Fälle Preise mit einem Änderungsvorbehalt angegeben werden; dabei sind auch die voraussichtlichen Liefer- und Leistungsfristen anzugeben. Die Angabe von Preisen mit einem Änderungsvorbehalt ist auch zulässig bei Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden, sowie bei Leistungen, deren Preise auf Verträgen, Beschlüssen oder Empfehlungen im Sinne des § 99 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beruhen.

(5) Bei Waren, die nicht in Fertigpackungen, in offenen Packungen oder in durch Rechtsvorschrift festgelegten Mengen vermarktet werden (lose Waren), ist der Preis bei nach Gewicht vermarkteter Ware entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung auf 1 Kilogramm oder 100 Gramm und bei nach Volumen vermarkteter Ware entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung auf 1 Liter oder 100 Milliliter zu beziehen. Wird lose Ware üblicherweise in Mengen von 100 Liter und mehr oder 50 Kilogramm und mehr abgegeben, so ist der Preis auf die Verkaufseinheit zu beziehen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entspricht.

(6) Die Angaben nach dieser Verordnung müssen der allgemeinen Verkehrsauffassung und den Grundsätzen von Preisklarheit und Preiswahrheit entsprechen. Sie müssen dem Angebot oder der Werbung eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar oder sonst gut wahrnehmbar sein. Bei der Aufgliederung von Preisen sind die Endpreise hervorzuheben.

§ 2

Handel

(1) Waren, die in Schaufenstern, Schaukästen, innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, und Waren, die vom Verbraucher unmittelbar entnommen werden können, sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

(2) Waren, die nicht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Verkaufsraum zum Verkauf bereitgehalten werden, sind entweder nach Absatz 1 auszuzeichnen oder dadurch, daß die Behältnisse oder Regale, in denen sich die Waren befinden, beschriftet werden oder daß Preisverzeichnisse angebracht oder zur Einsichtnahme aufgelegt werden.

(3) Waren, die nach Musterbüchern angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise für die Verkaufseinheit auf den Mustern oder damit verbundenen Preisschildern oder Preisverzeichnissen angegeben werden.

(4) Waren, die nach Katalogen oder Warenlisten, insbesondere im Versandhandel, angeboten werden, sind dadurch auszuzeichnen, daß die Preise neben den Warenabbildungen oder Warenbeschreibungen, in Anmerkungen oder in mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehenden Preisverzeichnissen angegeben werden.

(5) Auf Angebote von Waren, deren Preise üblicherweise auf Grund von Tarifen oder Gebührenregelungen bemessen werden, ist § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Leistungen

(1) Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 2 mit seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen.

(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnisse aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.

(3) Werden die Leistungen in Fachabteilungen von Handelsbetrieben angeboten, so genügt das Anbringen der Preisverzeichnisse in den Fachabteilungen.

§ 4

Kredite

(1) Bei Krediten ist als Preis die Gesamtbelastung pro Jahr in einem Vomhundertsatz des Kredits anzugeben und als „effektiver Jahreszins“ oder, wenn eine Änderung des Zinssatzes oder anderer preisbestimmender Faktoren vorbehalten ist (§ 1 Abs. 4), als „anfänglicher effektiver Jahreszins“ zu bezeichnen. Zusammen mit dem anfänglichen effektiven Jahreszins ist auch anzugeben, wann preisbestimmende Faktoren geändert werden können und auf welchen Zeitraum Belastungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 zum Zwecke der Preisangabe verrechnet worden sind.

(2) Der Vomhundertsatz ist mit der im Kreditwesen üblichen Genauigkeit in der Weise zu berechnen, daß er alle bei regelmäßigem Kreditverlauf preisbestimmenden Faktoren erfaßt, die sich unmittelbar auf den Kredit und seine Vermittlung beziehen, und den Zinssatz beziffert, mit dem sich der Kredit, ausgehend von den tatsächlichen Zahlungen des Kreditgebers und des Kreditnehmers, auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Leistungen und nachschüssiger Zinsbelastung gemäß § 608 BGB staffelmäßig abrechnen läßt.

Bei der Berechnung des anfänglichen effektiven Jahreszinses sind zugrundezulegen

1. die zum Zeitpunkt des Angebots oder der Werbung geltenden preisbestimmenden Faktoren,
2. hinsichtlich der Verrechnung einer Belastung, die sich aus einer nicht vollständigen Auszahlung des

Kreditbetrages oder aus einem Zuschlag zum Kreditbetrag ergibt, der Zeitraum, für den der Kreditnehmer bei regelmäßigem Kreditverlauf in den Genuß einer damit abgegoltene Leistung, insbesondere der Kreditbearbeitung oder eines Zinsvorteils, kommen soll.

(3) Wird die Gewährung des Kredits allgemein von einer Mitgliedschaft oder vom Abschluß einer Versicherung abhängig gemacht, so ist dies anzugeben.

(4) Bei Bauspardarlehen ist bei der Berechnung des anzugebenden Vomhundertsatzes davon auszugehen, daß im Zeitpunkt der Kreditauszahlung das vertragliche Mindestsparguthaben angespart ist. Von der Abschlußgebühr ist im Zweifel lediglich der Teil zu berücksichtigen, der auf den Darlehensanteil der Bausparvertragssumme entfällt. Bei Krediten, die der Vor- oder Zwischenfinanzierung von Leistungen einer Bausparkasse aus Bausparverträgen dienen und deren preisbestimmende Faktoren bis zur Zuteilung unveränderbar sind, ist als Laufzeit von den Zuteilungsfristen auszugehen, die sich aus der Zielbewertungszahl für Bausparverträge gleicher Art ergeben.

(5) Bei Krediten, die auf einem laufenden Konto zur Verfügung gestellt werden, sind abweichend von Absatz 1 der Zinssatz pro Jahr und die Zinsbelastungsperiode anzugeben, wenn diese nicht kürzer als drei Monate ist und keine weiteren Kreditkosten anfallen.

§ 5

Gaststättengewerbe

(1) Inhaber von Gaststättenbetrieben haben Preisverzeichnisse für Speisen und Getränke aufzustellen und in hinreichender Zahl auf den Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen.

(2) Neben dem Eingang zur Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen Getränke und bei regelmäßigem Angebot warmer Speisen an jedermann die Preise für die Gedecke und Tagesgerichte ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebs, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils.

(3) Inhaber von Selbstbedienungsgaststätten, Erfrischungshallen, Kiosken, Stehbierhallen, Bierzelten und ähnlichen Betrieben haben Preisverzeichnisse anzubringen, aus denen die Preise der angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben in jedem zur Beherbergung dienenden Zimmer ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem der Zimmerpreis je nach Art der Vermietung und gegebenenfalls der Frühstückspreis ersichtlich sind.

(5) Kann in Gaststättenbetrieben eine Fernsprechanlage benutzt werden, so ist der bei Benutzung geforderte Preis für eine Gebühreneinheit in der Nähe des Fernsprechers, bei der Vermietung von Zimmern auch im Zimmerpreisverzeichnis anzugeben.

(6) Die in den Preisverzeichnissen aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge einschließen.

§ 6

Tankstellen, Parkplätze

(1) Inhaber von Tankstellen haben ihre Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, daß sie

1. auf Bundesautobahnen für den in den Tankstellenbereich eingefahrenen Kraftfahrer,
2. im übrigen für den auf der Straße heranfahrenden Kraftfahrer

deutlich lesbar sind. Dies gilt nicht für Kraftstoffmischungen, die erst in der Tankstelle hergestellt werden.

(2) Wer für weniger als einen Monat Garagen, Einstellplätze oder Parkplätze vermietet oder bewacht oder Kraftfahrzeuge verwahrt, hat am Anfang der Zufahrt ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die von ihm geforderten Preise ersichtlich sind.

§ 7

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden; für Handelsbetriebe gilt dies nur, wenn sie sicherstellen, daß als Letztverbraucher ausschließlich die in Halbsatz 1 genannten Personen Zutritt haben, und wenn sie durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, daß diese Personen nur die in ihrer jeweiligen Tätigkeit verwendbaren Waren kaufen;
2. auf Leistungen von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu entrichten sind; -
3. auf Waren und Leistungen, soweit für sie auf Grund von Rechtsvorschriften eine Werbung untersagt ist;
4. auf mündliche Angebote, die ohne Angabe von Preisen abgegeben werden;
5. auf Warenangebote bei Versteigerungen.

(2) § 2 ist nicht anzuwenden

1. auf Kunstgegenstände, Sammlerstücke und Antiquitäten im Sinne des Kapitels 99 des Gemeinsamen Zolltarifs;
2. auf Waren, die in Werbevorführungen angeboten werden, sofern der Preis der jeweiligen Ware bei deren Vorführung und unmittelbar vor Abschluß des Kaufvertrags genannt wird;
3. auf Blumen und Pflanzen, die unmittelbar vom Freiland, Treibbeet oder Treibhaus verkauft werden;
4. auf Waren, die ein Unternehmer Letztverbrauchern ausschließlich im Namen und für Rechnung anderer Gewerbetreibender anbietet, die diese Waren nicht vorrätig haben und aus diesem Grunde die Letztverbraucher an den Unternehmer verweisen.

(3) § 3 ist nicht anzuwenden

1. auf Leistungen, die üblicherweise auf Grund von schriftlichen Angeboten oder schriftlichen Vorschlägen erbracht werden, die auf den Einzelfall abgestellt sind;
2. auf künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Leistungen; dies gilt nicht, wenn die Leistungen in Konzertsälen, Theatern, Filmtheatern, Schulen, Instituten oder dergleichen erbracht werden;
3. auf Leistungen, bei denen in Gesetzen oder Rechtsverordnungen die Angabe von Preisen besonders geregelt ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Preise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 die Verkaufs- oder Leistungseinheit oder Gütebezeichnung nicht oder nicht richtig angibt, auf die sich die Preise beziehen,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Stundensätze, Kilometersätze oder andere Verrechnungssätze nicht richtig angibt,
4. entgegen § 1 Abs. 5 die Preise für lose Ware nicht auf die dort genannten Einheiten bezieht,
5. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Angaben nicht in der dort vorgeschriebenen Form macht oder
6. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 den Endpreis nicht hervorhebt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1. des § 2 Abs. 1 bis 4 über das Auszeichnen von Waren,
2. des § 3 Abs. 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 5, über das Aufstellen, das Anbringen oder das Bereithalten von Preisverzeichnissen,
3. des § 4 Abs. 1 Satz 1 über die Angabe oder die Bezeichnung des Preises bei Krediten,
4. des § 4 Abs. 1 Satz 2 über die Angabe des Zeitpunktes, von dem an preisbestimmende Faktoren geändert werden können, oder des Verrechnungszeitraums nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
5. des § 4 Abs. 2 oder Abs. 4 über die Berechnung des Vomhundertsatzes,
6. des § 4 Abs. 3 über die Angabe von Voraussetzungen für die Kreditgewährung,
7. des § 4 Abs. 5 über die Angabe des Zinssatzes oder der Zinsbelastungsperiode,
8. des § 5 über das Aufstellen, das Vorlegen oder das Anbringen von Preisverzeichnissen oder des § 5 Abs. 5 über das Angeben von Preisen,
9. des § 6 Abs. 1 Satz 1 über das Auszeichnen von Kraftstoffpreisen oder

10. des § 6 Abs. 2 über das Anbringen eines Preiszeichnisses zuwiderhandelt.

§ 9

Übergangsregelung

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind Inhaber von Tankstellen an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften bis zum letzten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats lediglich verpflichtet, ihre Kraftstoffpreise so auszuzeichnen, daß sie für den in den Tankstellenbereich eingefahrenen Kraftfahrer deutlich lesbar sind.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Preisangabengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 Nr. 4 werden

1. die Worte „sowie dessen effektiver Jahreszins (§ 1 Abs. 4 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 – Bundesgesetzbl. I S. 461 –)“ durch

die Worte „sowie dessen effektiver Jahreszins oder anfänglicher effektiver Jahreszins gemäß § 4 der Preisangabenverordnung“ ersetzt und

2. nach den Worten „der Angabe des effektiven Jahreszinses“ die Worte „oder anfänglichen effektiven Jahreszinses“ eingefügt.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Preisangabengesetzes und § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden übernächsten Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 4 und Artikel 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats und Artikel 1 § 7 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 1983 – 1 BvR 1249/81 – (BGBl. 1984 I S. 210), außer Kraft.

Bonn, den 14. März 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Verordnung
zur Erstreckung preisrechtlicher Vorschriften
auf das Gebiet des Landes Berlin**

Vom 20. März 1985

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-5, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Das Preisgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung gilt auch im Land Berlin, sofern es im Land Berlin in Kraft gesetzt wird. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Preisgesetzes erlassen werden oder erlassen worden und noch gültig sind, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. März 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge
Vom 20. März 1985**

Auf Grund des § 9 b Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314), der durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. April 1980 (BGBl. II S. 606) eingefügt worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Besatzung von Schiffen unter fremder Flagge vom 28. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1163) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienste eines Kapitäns, eines Leiters der Maschinenanlage, eines nautischen und technischen Wachoffiziers, eines Funkoffiziers und eines Sprechfunkers sowie eines Schiffsmannes, der Wachdienst auf der Brücke verrichtet, dürfen nur von Personen ausgeübt werden, die ein zur Ausübung dieser Dienste gültiges Befähigungszeugnis besitzen, das mindestens den Vorschriften des Übereinkommens vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) entspricht.“

2. In § 3 werden die Worte „über Mindestnormen auf Handelsschiffen“ durch die Worte „Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen (BGBl. 1980 II S. 606)“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „unverzüglich“ wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
„1. den Kapitän des Schiffes,“.
- b) Die bisherigen Nummern 1, 2 und 3 werden Nummern 2, 3 und 4.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. März 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Neunte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Vom 20. März 1985

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstaben a und b sowie des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung vom 16. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2589), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juni 1983 (BGBl. I S. 693), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Ultraviolett-Filter (UV-Filter)

(1) UV-Filter im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe und Zubereitungen, die kosmetischen Mitteln überwiegend zu dem Zweck hinzugefügt werden, Ultraviolett-Strahlen zu filtern, um die Haut vor bestimmten schädlichen Einwirkungen dieser Strahlen zu schützen.

(2) UV-Filter im Sinne dieser Verordnung sind auch Stoffe und Zubereitungen, die kosmetischen Mitteln nur zum Schutz der Erzeugnisse gegen Ultraviolett-Strahlen zugesetzt werden.

(3) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen und Behandeln von kosmetischen Mitteln dürfen nur die in Anlage 7 aufgeführten UV-Filter verwendet werden. Dabei sind die in Spalte d genannten Einschränkungen einzuhalten.

(4) Der Gehalt an den in Anlage 7 aufgeführten UV-Filtern in kosmetischen Mitteln darf die in Spalte c der Anlage angegebenen Höchstmengen nicht überschreiten.

(5) Die Verwendung der in Anlage 7 Teil B genannten UV-Filter ist nur bis zum 31. Dezember 1988 gestattet.

(6) Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für kosmetische Mittel, denen UV-Filter ausschließlich zu dem in Absatz 2 genannten Zweck zugegeben werden.“

2. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Spalte e der Anlage 6“ durch die Worte „den Spalten e der Anlagen 6 und 7“ ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Kennzeichnung

(1) Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihren Packungen oder Behältnissen außer der in § 28 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vorgeschriebenen Kennzeichnung und den Angaben nach § 4 das Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben ist, sofern die Erzeugnisse eine Mindesthaltbarkeit von 30 Monaten oder weniger aufweisen.

(2) Das Mindesthaltbarkeitsdatum eines kosmetischen Mittels ist das Datum, bis zu dem dieses Erzeugnis bei sachgerechter Aufbewahrung seine ursprüngliche Funktion erfüllt. Es ist unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis ...“ unter Angabe von Monat und Jahr in dieser Reihenfolge anzugeben. Die Angabe von Monat und Jahr kann auch an anderer Stelle erfolgen, wenn in Verbindung mit der Angabe nach Satz 2 auf diese Stelle hingewiesen wird. Ist die angegebene Mindesthaltbarkeit nur bei Einhaltung bestimmter Aufbewahrungsbedingungen gewährleistet, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit den Angaben nach den Sätzen 2 oder 3 anzubringen. Die Angaben nach den Sätzen 2 bis 4 sind unverwischbar, deutlich sichtbar, leicht lesbar und in deutscher Sprache anzugeben.“

4. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Untersuchungsverfahren

Bei der amtlichen Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel sind die Analysenmethoden anzuwenden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes *) unter den Gliederungsnummern

K 84.00 – 1 bis 5 (EG)	Stand Mai 1982
K 84.00 – 6 bis 8 (EG)	Stand November 1982
K 84.00 – 9 bis 15 (EG)	Stand Mai 1984
K 84.02 – 1 (EG)	Stand Mai 1984
K 84.04 – 1 bis 4 (EG)	Stand Mai 1984
K 84.04.14/15-1 (EG)	Stand Mai 1984
K 84.06.01-1 und 2 (EG)	Stand Mai 1984

veröffentlicht sind.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 oder 5 andere als die dort bezeichneten Farbstoffe, entgegen § 3 a Abs. 2 Satz 1 andere als die dort bezeichneten Konservierungsstoffe oder entgegen § 3 b Abs. 3 Satz 1 andere als die dort bezeichneten UV-Filter oder“.

b) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Worte „oder entgegen § 3 a Abs. 2 Satz 2 Konservierungsstoffe“ durch die Worte „, entgegen § 3 a Abs. 2 Satz 2 Konservierungsstoffe oder entgegen § 3 b Abs. 3 Satz 2 UV-Filter“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „oder Konservierungsstoffe über die in § 3 a Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „, Konservierungsstoffe über die in § 3 a Abs. 3 Satz 1 oder UV-Filter über die in § 3 b Abs. 4“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Übergangsvorschriften

(1) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. Dezember 1982 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1985 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1987 in den Verkehr gebracht werden. Die auf Grund der Achten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vom 10. Juni 1983 (BGBl. I S. 693) ab 15. Juni 1983 geltenden Verwendungsbeschränkungen für Etidronsäure und ihre Salze (Anlage 2 Teil B Nr. 11) bleiben unberührt.

(2) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 28. März 1985 geltenden Fassung entsprechen, dürfen, soweit sie den Anforderungen des § 3 b oder § 5 nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1986 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1988 in den Verkehr gebracht werden, in den übrigen Fällen noch bis zum 31. Juli 1985 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1986 in den Verkehr gebracht werden.“

*) zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln

7. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 46 erhält folgende Fassung:
„Bariumsalze, ausgenommen Bariumsulfat, Bariumsulfid unter den in Anlage 2 Teil A Nr. 23 angegebenen Bedingungen sowie unlösliche Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Symbol X aufgeführten Farbstoffe der Anlage 3“.
- b) Nummer 320 erhält folgende Fassung:
„Phenothiazinum * und seine Verbindungen, ausgenommen die in Anlage 5 Buchstabe c unter den Nummern 9 und 10 aufgeführten Farbstoffe“.
- c) Nummer 333 erhält folgende Fassung:
„Alle Arten von Veratrum und ihre Zubereitungen“.
- d) Folgende Nummern 363 bis 365 werden angefügt:
363. o-Phenylendiamin und seine Salze
364. 2,4-Toluyldiamin und seine Salze
365. Aristolochiasäure und ihre Salze“.

8. Anlage 1 Teil B erhält folgende Fassung:

„Teil B

1. Chloroform
2. Strontium und seine Salze, ausgenommen
 - Salze der Thioglykolsäure für Enthaarungsmittel nach Anlage 2 Teil A Nr. 2
 - Sulfide nach Anlage 2 Teil A Nr. 23
 - Chlorid nach Anlage 2 Teil B Nr. 7
 - unlösliche Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Symbol X aufgeführten Farbstoffe der Anlage 3
3. Zirkonium und seine Verbindungen, ausgenommen
 - Komplexe nach Anlage 2 Teil C Nr. 2
 - unlösliche Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Symbol X aufgeführten Farbstoffe der Anlage 3
4. Benzoylperoxid
5. 11 α -Hydroxy-4-pregnen-3,20-dion
6. 2,4-Diaminoanisol“.

9. Anlage 2 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) Bei Nummer 8 wird die Spalte b wie folgt gefaßt:
„m- und p-Phenylendiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze, N-substituierte Derivate des o-Phenylendiamins“.
- b) Bei Nummer 9 wird die Spalte b wie folgt gefaßt:
„o-, m- und p-Toluyldiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze mit Ausnahme von 2,4-Toluyldiamin und seinen Salzen“.
- c) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

a	b	c	d	e	f
„12	Wasserstoffperoxid	a) Haarbehandlungsmittel b) Zubereitungen zur Hautpflege c) Zubereitungen zur Nagelhärtung	12 % H ₂ O ₂ 4 % H ₂ O ₂ 2 % H ₂ O ₂		a), b) und c) Enthält Wasserstoffperoxid. Kontakt mit den Augen vermeiden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.“

d) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

a	b	c	d	e	f
„14	Hydrochinon	<p>a) Oxidations-Haarfärbemittel</p> <p>1. allgemeine Verwendung</p> <p>2. gewerbliche Verwendung</p> <p>b) Hautbleichmittel</p>	<p>2 % (xx)</p> <p>2 %</p>		<p>a)</p> <p>1. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. Enthält Hydrochinon.</p> <p>2. Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Hydrochinon. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist.</p> <p>b) Enthält Hydrochinon. Den Kontakt mit den Augen vermeiden. Nur auf kleine Flächen auftragen. Bei Reizung die Verwendung beenden. Nicht für Kinder unter 12 Jahren verwenden.“</p>

e) Folgende Nummern werden angefügt:

a	b	c	d	e	f
„46	6-Methylcumarin	Mundpflegemittel	0,003 %		
47	Nikomethanolfluorhydrat	Mundpflegemittel	0,15 % berechnet als F; bei Mischung mit nach diesem Anhang zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enthält Nikomethanolfluorhydrat
48	Silbernitrat	Erzeugnisse zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen	4 %		Enthält Silbernitrat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung kommt.“

10. Anlage 2 Teil B Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

a	b	c	d	e	f
„2	S-(Carboxymethyl)-L-cystein	a) Mittel zur Anwendung auf Haut und Haar b) Mittel zur Anwendung auf Haut und Haar, die wieder abgespült werden	a) 1 % b) 2 %“.		

11. Anlage 2 Teil C wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird mit den Angaben in allen Spalten gestrichen; folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

a	b	c	d	e	f
„2	Aluminium- und Zirkoniumhydrat-hydroxochloride $Al_xZr(OH)_yCl_z$ und ihr Komplex mit Glyzin	Schweiß-hemmende Mittel	20 % berechnet als wasserfreie Aluminium- und Zirkoniumhydroxochloride 5,4 % berechnet als Zirkonium	1. Das Verhältnis zwischen der Anzahl Aluminium- und Zirkoniumatome muß zwischen 2 und 10 liegen. 2. Das Verhältnis zwischen der Anzahl der (Al + Zr)- und der Chloratome muß zwischen 0,9 und 2,1 liegen. 3. In Aerosolpackungen (Spray) verboten.“	

b) Nummer 6 wird mit den Angaben in allen Spalten gestrichen.

12. Anlage 3 Teil A wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt a werden

- aa) bei den Nummern 1 und 8 in Spalte b jeweils das Zeichen „(X)“ angefügt,
- bb) bei Nummer 9 in Spalte b die Worte „einschließlich ihrer Barium- und Strontiumverbindungen“ gestrichen und das Zeichen „(X)“ angefügt sowie in Spalte c die Angaben „15 630 : 1 (Ba) 15 630 : 3 (Sr)“ gestrichen,
- cc) bei Nummer 10 in Spalte b das Zeichen „(X)“ angefügt,
- dd) bei Nummer 11 in Spalte b die Worte „einschließlich ihrer Strontiumverbindungen“ gestrichen und das Zeichen „(X)“ angefügt sowie in Spalte c die Angabe „15 865 : 3 (Sr)“ gestrichen,
- ee) bei Nummer 14 in Spalte b das Zeichen „(X)“ angefügt,
- ff) bei Nummer 16 in Spalte b die Worte „und seine Bariumverbindungen“ gestrichen und das Zeichen „(X)“ angefügt sowie in Spalte c die Angabe „45 170 : 1 (Ba)“ gestrichen,
- gg) bei den Nummern 18, 20 und 22 in Spalte b das Zeichen „(X)“ angefügt.

b) In Abschnitt b wird bei den Nummern 1, 3, 6, 8 und 9 in Spalte b das Zeichen „(X)“ angefügt.

c) In Abschnitt c wird bei Nummer 1 in Spalte b das Zeichen „(X)“ angefügt.

d) In Abschnitt d wird

- aa) die Nummer 8 mit den Angaben in allen Spalten gestrichen,
- bb) folgende Nummer 9 eingefügt:

a	b	c	d	e	f
„9	Bariumsulfat	77 120“.			

cc) bei Nummer 25 in Spalte b das Wort „Karamel“ durch das Wort „Zuckerkulör“ ersetzt.

e) Am Schluß der Fußnote 1 wird ein Punkt gesetzt und folgender Satz angefügt:

„Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und -salze der Farbstoffe, die in dieser Spalte mit (X) gekennzeichnet sind, sind zugelassen, wenn 10 Gramm Färbemittel an 200 ml einer Salzsäurelösung unter Magensaftbedingungen (pH 2,0; 30 Minuten Extraktion unter Umrühren bei 37,5 °C) weniger als 0,035 % lösliche Anteile von Barium, Strontium und Zirkonium abgeben.“

13. Anlage 3 Teil B wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt a wird

aa) Nummer 6 mit den Angaben in allen Spalten gestrichen,

bb) bei Nummer 11 in Spalte b das Zeichen „(X)“ angefügt.

b) Am Schluß der Fußnote 1 wird ein Punkt gesetzt und folgender Satz angefügt:

„Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und -salze der Farbstoffe, die in dieser Spalte mit (X) gekennzeichnet sind, sind zugelassen, wenn 10 Gramm Färbemittel an 200 ml einer Salzsäurelösung unter Magensaftbedingungen (pH 2,0; 30 Minuten Extraktion unter Umrühren bei 37,5 °C) weniger als 0,035 % lösliche Anteile von Barium, Strontium und Zirkonium abgeben.“

14. In Anlage 5 Abschnitt d wird bei Nummer 19 in Spalte „Colour Index Nummer“ die Zahl „60 724“ eingefügt.

15. In Anlage 6 Teil A wird Spalte b jeweils wie folgt gefaßt:

a) bei Nummer 4: „2,4-Hexadiensäure (Sorbinsäure) und ihre Salze (+)“,

b) bei Nummer 6: „2,2'-Methylen-bis(3,4,6-trichlorphenol) (Hexachlorophenum) (+)“,

c) bei Nummer 8: „2-Zinksulfidopyridin-N-oxid (Zinkpyrithion) (+)“.

16. Anlage 6 Teil B wird wie folgt geändert:

a) Spalte b wird jeweils wie folgt gefaßt:

aa) bei Nummer 3: „3-(4-Chlorphenoxy)-1,2-propandiol (Chlorphenesinum) (+)“,

bb) bei Nummer 7: „1,6-Bis(4-amidinophenoxy)-n-hexan (Hexamidinum) und seine Salze (einschl. Isethionat und p-Hydroxybenzoat) (+)“,

cc) bei Nummer 9: „1,3-Bis(4-amidino-2-brom-phenoxy)n-propan (Dibrompropamidin) und seine Salze (einschl. Isethionat)“,

dd) bei Nummer 10: „Ethylquecksilber-(II)-thiosalicylsäure, Natriumsalz (Thiomersalum)“,

ee) bei Nummer 12: „2,4-Hexadiensäureester (Sorbinsäureester) (+)“,

ff) bei Nummer 13: „10-Undecylensäure; Salze, Ester, Monoethanolamid, Diethanolamide und Sulfosuccinate (+)“,

gg) bei Nummer 15: „5-Amino-1,3-bis(2-ethylhexyl)-5-methylhexahydropyrimidin (Hexetidinum) (+)“,

hh) bei Nummer 17: „2-Benzyl-4-chlorphenol (Chlorophenum)“,

ii) bei Nummer 19: „2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol (+)“,

jj) bei Nummer 25: „N-(4-Chlorphenyl)-N'-(3,4-dichlorphenyl)-harnstoff (Triclocarbanum) (+)“,

kk) bei Nummer 27: „4,4'-Dichlor-3(3-fluormethyl)-carbanilid (Halocarbanum) (+)“,

ll) bei Nummer 28: „2,4,4'-Trichlor-2'-hydroxydiphenylether (Triclosanum) (+)“,

mm) bei Nummer 29: „5,5'-Dichlor-2,2'-dihydroxy-diphenylmethan (Dichlorophenum) (+)“,

nn) bei Nummer 34: „8-Hydroxychinolin (8-Quinolinol) und seine Salze (+)“,

oo) bei Nummer 44: „Hexamethylentetramin (Methenaminum) (+)“,

pp) bei Nummer 47: „Di-(N-oxopyridyl-2-thio)-aluminium-camphosulfonat (Pyrithion Aluminium-Camsilat)“,

qq) bei Nummer 50: „1,3-Bis-(hydroxy-methyl)-5,5-dimethyl-2,4-imidazolidindion (+)“,

- rr) bei Nummer 53: „Diisobutyl-phenoxyethoxyethyl-dimethyl-ammoniumchlorid (Benzethonii chloridum) (+)“,
- ss) bei Nummer 54: „N-Alkyl-N,N-dimethyl-benzylammoniumchlorid, -bromid, -saccharinat (C₈-C₁₈) (Benzalkonii chloridum) (+)“,
- tt) bei Nummer 56: „3-Phenoxy-1-propanol (+)“,
- uu) bei Nummer 57: „1-Hydroxy-4-methyl-6-(2,4,4-trimethylpentyl)-2-pyridon und sein Monoethanolaminsalz (+)“.

b) Folgende Nummern werden angefügt:

a	b	c	d	e
„59	1,2-Dibrom-2,4-dicyanobutan	0,1 %	Nicht in Sonnenschutzmitteln	
60	4,4-Dimethyl-1,3-oxazolidin	0,1 %	Für Mittel, die nach Gebrauch abgespült werden. Der pH-Wert des Enderzeugnisses darf nicht unter 6 liegen.“	

17. Anlage 7 wird in der Fassung der Anlage zu dieser Verordnung angefügt.

Artikel 2

Neufassung

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Kosmetik-Verordnung in der vom 29. März 1985 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Änderung der Siebten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Artikel 3 Abs. 2 der Siebten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2018) wird gestrichen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. März 1985

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Werner Chory

Anlage
 (zu Artikel 1 Nr. 16)

 Anlage 7
 (zu § 3 b)

Ultraviolett-Filter für kosmetische Mittel

Teil A

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
1	4-Aminobenzoesäure	5 %		Enthält Oxybenzon *)
2	3-(4-Trimethylammonium)benzyliden-bornan-2-on methyl sulfat	6 %		
3	3,3,5-Trimethyl-cyclohexyl-salicylat (Homosalatum)	10 %		
4	2-Hydroxy-4-methoxy-benzophenon (Oxybenzonum)	10 %		
5	3-Imidazol-4-yl-acrylsäure und ihr Ethylester	2 % (in Säure ausgedrückt)		
6	2-Phenylbenzimidazol-5-sulfonsäure und ihre Kalium-, Natrium- und Triethanolaminsalze	8 % (in Säure ausgedrückt)		

*) Nicht erforderlich, wenn die Konzentration 0,5 % oder weniger beträgt und die Substanz nur zur Produktsicherung dient.

Teil B

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
1	4-Bis(hydroxypropyl)aminobenzoesäure-ethylester	5 %		Enthält Padimat *)
2	4-Bis(polyethoxy)aminobenzoesäure-polyethoxyethylester	10 %		
3	4-Dimethylaminobenzoesäure-amylolester (Padimatium)	5 %		
4	4-Aminobenzoesäure-1-glycerylester	5 %	Frei von Benzocain	
5	4-Dimethylaminobenzoesäure-2-ethylhexylester	8 %		
6	Salicylsäure-2-ethylhexylester	5 %		
7	N-Acetyl-anthranilsäure-3,3,5-trimethylcyclohexylester	2 %		
8	Kaliumcinnamat	2 %		
9	Kalium-, Natrium- u. Diethanolamin-4-methoxycinnamat	8 % (in Säure ausgedrückt)		
10	4-Methoxy-zimtsäurepropylester	3 %		
11	Kalium-, Natrium- u. Triethanolaminsalicylat	2 % (in Säure ausgedrückt)	Der pH-Wert des Fertigerzeugnisses muß so hoch sein, daß die Säure nicht freigesetzt wird	Nicht bei Kindern unter drei Jahren verwenden
12	4-Methoxy-zimtsäure-isoamylester	10 %		

*) Nicht erforderlich, wenn die Konzentration 0,5 % oder weniger beträgt und die Substanz nur zur Produktsicherung dient.

noch Teil B

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
13	4-Methoxy-zimtsäure-2-ethylhexylester	10 %		
14	4-Methoxy-zimtsäure-2-ethoxyethylester (Cinoxatum)	5 %		
15	3-4-Dihydroxy-5-(3',4',5'-trihydroxybenzoyloxy)-benzoesäure-trioleat	4 %		
16	2-Hydroxy-4-methoxy-4'-methylbenzophenon (Mexenonum)	4 %		Enthält Mexenon *)
17	2-Hydroxy-4-methoxybenzophenon-5-sulfonsäure (Sulisobenzonum) und das Natriumsalz	5 % (in Säure ausgedrückt)		
18	4-Phenyl-benzophenon-2'-carbonsäure-2-ethylhexylester	10 %		
19	5-Methyl-2-phenyl-benzoxazol	4 %		
20	3,4-Dimethoxy-phenyl-glyoxylsaures Natrium	5 %		
21	1,3-Bis(4-methoxyphenyl)propan-1,3-dion	6 %		
22	5-(3,3-Dimethyl-2-norbornyliden)-3-penten-2-on	3 %		
23	3-(3'-Sulfo-4'-methyl)benzyliden-bornan-2-on	6 %		
24	3-(4'-Sulfo)benzyliden-bornan-2-on und Salze	6 %		
25	3-(4'-Methyl)benzyliden-bornan-2-on	6 %		
26	3-Benzylidenbornan-2-on	6 %		
27	4-Methoxy- α -cyan-zimtsäurehexylester	5 %		
28	1-(4'-Isopropylphenyl)-3-phenylpropan-1,3-dion	5 %		
29	4-Isopropylbenzylsalicylat	4 %		
30	4-Methoxy-zimtsäurecyclohexylester	1 %		
31	1-(4-tert-Butylphenyl)-3-(4-methoxyphenyl)propan-1,3-dion	5 %		

*) Nicht erforderlich, wenn die Konzentration 0,5 % oder weniger beträgt und die Substanz nur zur Produktsicherung dient.

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über das Bestehen der Meisterprüfung
in den Berufen der Landwirtschaft**

Vom 22. März 1985

Auf Grund des § 81 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

§ 20 der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1145) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen und den Prüfungsfächern in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach mit „ungenügend“ oder mehr als ein Prüfungsfach mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 2

§ 12 der Verordnung über die berufliche Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Molkereifach und die Anforderungen in der Meisterprüfung vom 4. Juli 1973 (BGBl. I S. 725) wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil unter Einbeziehung der Bewertung für die praktisch durchzuführende Unterweisung. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht

worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern und der praktisch durchzuführenden Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach oder die praktisch durchzuführende Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 3

§ 7 der Verordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung

1. für den Beruf „Landwirt“ vom 26. Juni 1974 (BGBl. I S. 1352) und
2. im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2715)

werden jeweils wie folgt gefaßt:

„§ 7

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen Teil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die Meisterprüfungsarbeit und den Arbeitseinsatz zu bilden. Für die anderen Prüfungsteile ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil unter Einbeziehung der Bewertung für die praktische Unterweisung. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit, dem Arbeitseinsatz und der praktischen Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit, der Arbeitseinsatz oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 4

§ 8 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft (Teilbereich ländliche Hauswirtschaft) vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 754) wird wie folgt gefaßt:

„§ 8**Bestehen der Meisterprüfung**

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen Teil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die geschlossenen Arbeitsvorgänge zu bilden, für den fachtheoretischen Teil aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer. Im wirtschaftlichen und rechtlichen Teil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer und die Meisterprüfungsarbeit zu bilden, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer und die praktische Unterweisung. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, den geschlossenen Arbeitsvorgängen, der Meisterprüfungsarbeit und der praktischen Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach, ein geschlossener Arbeitsvorgang, die Meisterprüfungsarbeit oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 5

§ 7 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Forstwirtschaft vom 17. Juli 1975 (BGBl. I S. 1925) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7**Bestehen der Meisterprüfung**

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den praktischen Teil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die Arbeitseinsätze zu bilden. Für die anderen Prüfungsteile ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil unter Einbeziehung der Bewertung für die praktische Unterweisung. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, den Arbeitseinsätzen und der praktischen Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach, ein Arbeitseinsatz oder die

praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 6

§ 7 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt vom 21. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2073) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7**Bestehen der Meisterprüfung**

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil – mit Ausnahme des praktischen Teils – ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden, im berufs- und arbeitspädagogischen Teil unter Einbeziehung der Bewertung für die praktische Unterweisung. Sind in einem Prüfungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern und der praktischen Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 7

§ 7 der Verordnungen über die Anforderungen in der Meisterprüfung

1. für den Beruf Tierwirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 126),
2. für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 131)

sowie

§ 8 der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Revierjäger/Revierjägerin und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 3)

werden jeweils wie folgt gefaßt:

„Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die vier Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für jeden Prüfungsteil ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen für die einzelnen Prüfungsfächer zu bilden; dabei ist im fachtheoretischen Teil die Bewertung für die Meisterprüfungsarbeit sowie im berufs- und arbeitspädagogischen Teil die Bewertung für die praktische Unterweisung einzubeziehen. Sind in einem Prü-

fungsfach schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen erbracht worden, so ist aus den Bewertungen für diese Leistungen das arithmetische Mittel zu bilden; schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen haben das gleiche Gewicht. Das Ergebnis der Bewertungen ist in den Prüfungsteilen, den Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit und der praktischen Unterweisung in Noten auszuweisen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat; dies gilt nicht, wenn mindestens ein Prüfungsfach, die Meisterprüfungsarbeit oder die praktische Unterweisung mit „ungenügend“ oder mehr als einer der vorgenannten Prüfungsbestandteile mit „mangelhaft“ benotet worden ist.“

Artikel 8

Die am 28. März 1985 laufenden Prüfungsverfahren sind nach den bis zu diesem Tage geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 19. März 1985

I.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) werden in der Anlage 1 amtliche Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die im Königreich Schweden eingeführt sind.

II.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a desselben Gesetzes wird bekanntgemacht, daß

- neben den in der Bekanntmachung vom 12. September 1963 (BGBl. I S. 781) in der Anlage unter Abschnitt II Nr. 11 wiedergegebenen Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen des Internationalen Währungsfonds auch die Bezeichnung und die Abkürzungen, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, und
- neben den in der Bekanntmachung vom 19. Januar 1983 (BGBl. I S. 47) in der Anlage 9 wiedergegebenen Bezeichnungen, Abkürzungen und Kennzeichen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auch die Bezeichnung, die in der Anlage 3 aufgeführt ist,

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

III.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1259).

Bonn, den 19. März 1985

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

Anlage 1

Amtliche Prüf- und Gewährzeichen des Königreichs Schweden

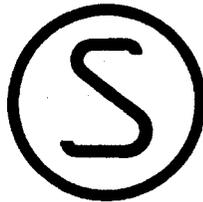
a) Prägestempel für Gegenstände aus Edelmetall



b) Prüf- und Gewährzeichen für Molkereiprodukte und Eier



c) Prüf- und Gewährzeichen für elektrische Geräte



Anlage 2

Internationaler Währungsfonds

Bezeichnung und Abkürzung in spanischer Sprache:

Fondo Monetario Internacional – FMI

Abkürzung in englischer Sprache: IMF

Anlage 3

Internationale Seeschifffahrts-Organisation

Bezeichnung in arabischer Sprache

الْمُنْظَمَةُ الْبَحْرِيَّةُ الدُّوْلِيَّةُ

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 186/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/83 zur Festsetzung besonderer Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 21/8	25. 1. 85
25. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 201/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1092/80 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 23/19	26. 1. 85
25. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 202/85 der Kommission über die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 23/22	26. 1. 85
25. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 203/85 der Kommission zur Aufstellung des Verzeichnisses der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, bei denen die Erteilung der Einfuhrlizenzen besonderen Bedingungen unterliegt	L 23/24	26. 1. 85
28. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 212/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse	L 24/15	29. 1. 85
29. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 231/85 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	L 26/12	31. 1. 85
30. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 237/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2167/83 über die Durchführungsbestimmungen zur Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen	L 26/33	31. 1. 85
31. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 269/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 über besondere Durchführungs Vorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 hinsichtlich der Zahlung der Erstattung für Butter	L 28/41	1. 2. 85
31. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 270/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1985	L 28/42	1. 2. 85
31. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 271/85 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1985	L 28/44	1. 2. 85
31. 1. 85 Verordnung (EWG) Nr. 272/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 208/70 mit Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen der Apfelsinenverarbeitung	L 28/46	1. 2. 85
1. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 284/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 30/7	2. 2. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
4. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 298/85 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern	L 33/5	6. 2. 85
5. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 299/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2711/84 mit Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 für die Olivenölerzeugerorganisationen und deren Vereinigungen für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 33/6	6. 2. 85
5. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 300/85 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1985	L 33/7	6. 2. 85
5. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 301/85 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Gemüsepaprika bzw. Paprika ohne brennenden Geschmack für das Wirtschaftsjahr 1985	L 33/8	6. 2. 85
6. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 315/85 der Kommission zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Oliven	L 34/26	7. 2. 85
8. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 343/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schafffleisch	L 38/12	9. 2. 85
11. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 353/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3714/84 über die Einzelheiten der Beihilfegewährung für teilentrahmte Milch und teilentrahmtes Milchpulver zu Futterzwecken	L 41/5	12. 2. 85
12. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 362/85 der Kommission über die Zahlung eines vorläufigen finanziellen Ausgleichs für getrocknete Weintrauben der Ernte 1982 und die Verringerung der Lagerbeihilfe für diese Erzeugnisse	L 42/18	13. 2. 85
7. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 363/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2051/75 über die Erstattung der von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen für die Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft	L 47/1	15. 2. 85
13. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 369/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der Übertragbarkeit der Rechte aus der Ausfuhrlizenz im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 664/83	L 44/11	14. 2. 85
13. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 371/85 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	L 44/14	14. 2. 85
15. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 402/85 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 mit den Durchführungsbestimmungen über die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 48/29	16. 2. 85
18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 405/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1031/78 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis nach Réunion	L 49/5	19. 2. 85
18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 407/85 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für bestimmte Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82	L 49/7	19. 2. 85
18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 435/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft (1984/85)	L 52/1	22. 2. 85
18. 2. 85 Verordnung (EWG) Nr. 436/85 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1508/76 und (EWG) Nr. 1521/76 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien und Marokko (1984/85)	L 52/2	22. 2. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		AbI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
9. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 61/85 der Kommission betreffend die gemeinschaftliche Kontrolle der Ausfuhren von Rohren aus Stahl nach den Vereinigten Staaten von Amerika	L 9/19	10. 1. 85
14. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 105/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorenes Rindfleisch der Tarifstelle 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs (1985)	L 14/1	17. 1. 85
14. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 106/85 des Rates zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II b) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 14/3	17. 1. 85
12. 12. 84	Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge	L 15/16	18. 1. 85
18. 1. 85	Entscheidung Nr. 145/85/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3544/73/EGKS betreffend die Durchführung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks	L 16/22	19. 1. 85
21. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 156/85 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 500/84 über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente	L 19/5	23. 1. 85
22. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 159/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methanol (Methylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A I mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 19/11	23. 1. 85
22. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 167/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 20/9	24. 1. 85
23. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 168/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Vitamin C der Tarifstelle 29.38 B IV mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 20/12	24. 1. 85
25. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 210/85 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 21.07 G I d) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 24/11	29. 1. 85
25. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 211/85 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 84.55 C des Gemeinsamen Zolltarifs	L 24/13	29. 1. 85
28. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 219/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in Südkorea	L 25/5	30. 1. 85
29. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 220/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 zur Durchführung einiger Vorschriften der Artikel 1, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren	L 25/7	30. 1. 85
29. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 223/85 des Rates über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits	L 29/8	1. 2. 85
29. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 224/85 des Rates über den Abschluß des Protokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits über die Bedingungen der Fischerei	L 29/13	1. 2. 85
29. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 225/85 des Rates mit spezifischen Maßnahmen bezüglich der auf Grönland anwendbaren Sonderregelungen im Fischereibereich	L 29/18	1. 2. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Nr./Seite	Sprache – vom
29. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 226/85 des Rates über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Jemen	L 26/1	31. 1. 85
29. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 227/85 des Rates zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Klavieren mit aufrecht stehendem Rahmen mit Ursprung in der Sowjetunion	L 26/5	31. 1. 85
29. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 228/85 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Brasilien	L 26/6	31. 1. 85
29. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 229/85 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/84 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz – Gemeinschaftliches Versandverfahren – zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	L 26/8	31. 1. 85
29. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 230/85 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/84 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich – Gemeinschaftliches Versandverfahren – zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	L 26/10	31. 1. 85
31. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 268/85 der Kommission zur Aufnahme weiterer Erzeugnisse in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China	L 28/39	1. 2. 85
31. 1. 85	Verordnung (EWG) Nr. 273/85 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 28/48	1. 2. 85
1. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 283/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates hinsichtlich des Verzeichnisses im Anhang	L 30/5	2. 2. 85
4. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 304/85 der Kommission über Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für Vorhaben des integrierten Entwicklungsprogramms in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten Belgiens	L 39/1	11. 2. 85
5. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 309/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 39/9	11. 2. 85
6. 2. 85	Entscheidung Nr. 313/85/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das erste Quartal 1985 gemäß Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 39/23	11. 2. 85
6. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 319/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 betreffend das Zollgebiet der Gemeinschaft	L 34/32	7. 2. 85
6. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 320/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 über den Zollwert der Waren	L 34/33	7. 2. 85
6. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 321/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3178/80 über die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten	L 34/34	7. 2. 85
6. 2. 85	Verordnung (EWG) Nr. 328/85 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von bestimmten Spiegeln aus Glas mit Ursprung in Südafrika	L 36/10	8. 2. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 409. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1985, ist im Bundesanzeiger Nr. 56 vom 21. März 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 56 vom 21. März 1985 kann zum Preis von 4,50 DM (3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.